

Satzung des Vereins „Forschungsinstitut Point Alpha e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forschungsinstitut Point Alpha.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in 36419 Geisa.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO sowie die Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Aufbau und Betrieb eines hochschul- sowie fächerübergreifenden Forschungsinstitutes, das ausgehend vom Geschichts- und Erinnerungsort Point Alpha wissenschaftliche Erkenntnisse generiert;
 - b) Durchführung eigener Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Geschichts-, Politik-, Sozial-, Kultur- und Rechtswissenschaften u.a.; deren Ergebnisse sollen dem Wohle der Allgemeinheit dienen und in der wissenschaftlichen Fachwelt verbreitet werden;
 - c) Betreuung von Publikationen und Forschungsvorhaben von Nachwuchswissenschaftler*innen auf den Gebieten der Geschichts-, Politik-, Sozial-, Kultur- und Rechtswissenschaften u.a.;
 - d) Einbeziehung von Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung in den Gebieten der Geschichts-, Politik-, Sozial-, Kultur- und Rechtswissenschaften;
 - e) Förderung der wissenschaftlichen Diskussion in der Fachwelt, unter anderem durch entgeltliche und unentgeltliche Herausgabe von eigenen Fachpublikationen, Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und durch eigene entsprechende Diskussionsbeiträge in Fachorganen von Dritteinrichtungen;
 - f) Zusammenarbeit auf den Gebieten Forschung, Weiterbildung und Lehre;
 - g) Kooperationen mit wissenschaftlichen privaten und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen auf dem Gebiet ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit solchen, die dem Zweck des Vereins entsprechen oder diesen fördern;
 - h) Förderung des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Informationsaustausches, insbesondere mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen wissenschaftlichen privaten und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen;
 - i) Förderung des Wissenstransfers;
 - j) die Verknüpfung geschichts-, sozial-, politik-, kultur- und rechtswissenschaftlicher u.a. Perspektiven im inter- und transdisziplinären Dialog und die Entwicklung innovativer Ansätze und Erkenntnisse für Gegenwart und Zukunft;
 - k) die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren, Symposien und sonstigen Veranstaltungen zur Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit Hochschulen, der Point Alpha Stiftung, der Point Alpha Akademie gGmbH und weiteren Einrichtungen gepflegt.
 - l) Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Wissenschaft, Forschung und Bildung;

- (3) Über die freiwilligen Leistungen der Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 4 dieser Satzung hinaus, ist der Verein berechtigt, zur Erreichung seines Vereinszwecks Zuwendungen von Dritten entgegenzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt § 12 dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv mitwirken.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 - b) durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, der insbesondere vorliegt im Fall eines
 - groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang über die Mitteilung des Ausschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (4) Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder können freiwillig den Betrieb des Vereins durch finanzielle und persönliche Leistungen unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Direktorium und Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, der Vorsitzende*n und weiteren Stellvertretenden. Der Vorstand wird von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei geborenen Vorstandsvertreter*innen von institutionellen Vereinsmitgliedern und gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern, die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Geborene Vorstandsmitglieder sind, solange eine Mitgliedschaft der Institution im Verein besteht, die geschäftsführende Vorstandsvorsitzende* der Point Alpha Stiftung oder eine von ihr zu benennende stellvertretende Vorstandsvorsitzende* der Point Alpha Stiftung, die Präsident*in der Hochschule Fulda oder ein von ihr zu benennendes Mitglied der Hochschulleitung und die Bürgermeister*in der Stadt Geisa oder eine von ihr zu benennende Beigeordnete* der Stadt Geisa. Eine Benennung nach § 6 Abs. 2 S. 2 ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Zwei weitere Vorstandsmitglieder können allein durch den Vorstand für drei Jahre einstimmig kooptiert werden. Erneute Kooptation ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt alle drei Jahre seine Vorsitzende*. Die Vorsitzende* führt ihr Amt bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers weiter.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates für eine Amtszeit von drei Jahren,
 - d) Bestellung der Direktoriumsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren (ein Mitglied auf Vorschlag der Hochschule Fulda, ein Mitglied auf Vorschlag der Point Alpha Stiftung und ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes).
 - e) Scheiden alle Direktoriumsmitglieder vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand kommissarisch ein Direktorium entsprechend § 6 Abs. 4 S. 3 Buchstabe d).
 - f) Strategische Ausrichtung des Forschungsinstituts,
 - g) Aufstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes,
 - h) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, die Beteiligung an anderen Unternehmen oder die Übernahme eines anderen Unternehmens sowie die Aufnahme von Krediten durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes,
 - i) Vornahme redaktioneller und von Behörden formal angeordnete Satzungsänderungen. Diese sind den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsführende* gemäß § 30 BGB bestellen. Diese ist zuständig für:
 - a) Unterstützung des Direktoriums,
 - b) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - c) die Buchführung,
 - d) die Vorbereitung des Beteiligungsberichts jährlich bis zum 30.08. im Sinne des § 75a ThürKO, solange die Stadt Geisa Vereinsmitglied ist,

- e) die Vorbereitung des Jahresberichts,
- f) die Anmeldung von Eintragungen in das Vereinsregister.

Der Vorstand kann die Geschäftsführende* jederzeit abberufen. Die Geschäftsführende* kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche aufteilen. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt hierdurch unberührt.
- (7) Die Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als virtuelle Konferenz durchgeführt werden. Der/das jeweils gültige Zugangslink/Zugangspasswort für die aktuelle virtuelle Konferenz wird unmittelbar vor der Vorstandssitzung in Textform bekannt gegeben. Eine Sicherstellung, dass ausschließlich Vorstandsmitglieder den/das jeweils gültige Zugangslink/Zugangspasswort erhalten, ist über Regelungen in einer Geschäftsordnung sicherzustellen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangslink oder das Zugangspasswort keiner Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (8) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende* oder bei Verhinderung durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied mindestens in Textform (z. B. E-Mail, Fax) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen.
- (9) Der Vorstand ist in Präsenz- und in virtuellen Konferenzsitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsvertreter*innen der institutionellen Vereinsmitglieder und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder insgesamt anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder, Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 4 S. 3 Buchstabe d), g) und h) und Beschlüsse, für welche Vorstandsvertreter*innen von institutionellen Vereinsmitgliedern einer vorherigen Beschlussfassung durch ihre Gremien bedürfen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen sind.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch ohne Vorstandssitzung in Textform gefasst werden (Umlaufbeschlüsse). Für die Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 9 in entsprechender Anwendung. Ein Beschluss kann nur zustande kommen, wenn alle Vorstandvertreter*innen institutioneller Vereinsmitglieder und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder insgesamt abgestimmt haben. Umlaufbeschlüsse sind unverzüglich schriftlich niederzulegen, von der Vorstandsvorsitzenden* zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
- (11) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. In sämtlichen, für den Verein zu schließenden Verträgen oder in sonstige, für den Verein abzugebenden verpflichtenden Erklärungen, die eine besondere Bedeutung für den Verein haben können, soll der Vorstand daher die Bestimmung aufnehmen, dass nur eine sich auf das Vereinsvermögen beschränkende Haftung der Mitglieder eintreten kann.
- (12) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 31a BGB genannten Betrag jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

§ 7 Direktorium des Vereins

- (1) Das Direktorium des Vereins besteht aus bis zu drei Personen. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Direktoriumssprechende* jeweils für ein Jahr. Die Direktoriumssprechende* kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Wissenschaftliche Leitung und wissenschaftliche Geschäftsführung sowie die Verantwortung für die Forschungsprojekte des Vereins,
 - b) Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Direktoriumsmitglied führt sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter.
- (4) Die Einberufung einer Direktoriumssitzung erfolgt durch die Direktoriumssprechende*, bei deren Verhinderung durch ein Direktoriumsmitglied durch Einladung mindestens in Textform an die Direktoriumsmitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Direktoriumsmitglied als zugegangen, wenn sie unter Verwendung der letzten vom Direktoriumsmitglied bekannt gegebenen Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Fax) diesem übermittelt wurde.
- (5) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Direktoriumsmitglied hat eine Stimme. Jedes verhinderte Direktoriumsmitglied kann ein anderes Direktoriumsmitglied bevollmächtigen, es zu vertreten.
- (6) Das Direktorium ist in Präsenz- und in virtuellen Konferenzsitzungen beschlussfähig, wenn alle Direktoriumsmitglieder anwesend sind. Der/das jeweils nur für die aktuelle virtuelle Konferenz der Direktoriumssitzung gültige Zugangslink oder Zugangspasswort wird durch die Direktoriumssprechende* oder bei deren Verhinderung durch die ein übriges Direktoriumsmitglied in Textform unmittelbar vor der Direktoriumssitzung bekannt gegeben. Eine Sicherstellung, dass ausschließlich Direktoriumsmitglieder den/das jeweils gültige Zugangslink/Zugangspasswort erhalten, ist in Anlehnung an die Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstands sicherzustellen. Sämtliche Direktoriumsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangslink oder das Zugangspasswort keiner Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (7) Beschlüsse des Direktoriums können auch ohne Direktoriumssitzung in Textform gefasst werden (Umlaufbeschlüsse). Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 5 und für die Beschlussfähigkeit gilt § 7 Abs. 6 in entsprechender Anwendung. Umlaufbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Direktoriumssprechenden* zu unterzeichnen und den Direktoriumsmitgliedern bekannt zu geben.
- (8) Die Tätigkeit der Direktoriumsmitglieder im Verein ist ehrenamtlich. Sind Direktoriumsmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 31a BGB genannten Betrag jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind Direktoriumsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Der Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht in Textform vorzulegen. Ihr obliegt weiterhin die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfende*, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine erneute Wahl der Rechnungsprüfenden* ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in Präsenz oder per virtueller Konferenzsitzung mit einer Mehrheit von 90 % aller Vereinsmitglieder über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Abberufung von Vorstands-, Direktoriums- und Beiratsmitgliedern aus wichtigem Grund,
 - c) Änderungen des Vereinszwecks,
 - d) die Auflösung des Vereins.

Darüber kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen muss in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sein.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst in Präsenz oder per virtueller Konferenz außer den in § 8 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) genannten Aufgaben ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes verhinderte Mitglied kann ein anderes Mitglied der Mitgliederversammlung bevollmächtigen, es zu vertreten. Jedes Mitglied kann außer sich selbst nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (5) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder (Umlaufbeschlüsse) gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in den Fällen des § 8 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) mindestens 90 % der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit von 90 % gefasst wurde. In den übrigen Fällen ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder (Umlaufbeschlüsse) gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Umlaufbeschlüsse sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und von der Vorstandsvorsitzenden* zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Für Mitgliederversammlungen per virtueller Konferenz gilt folgendes Verfahren: Der/das jeweils nur für die aktuelle virtuelle Konferenz der Mitgliederversammlung gültige Zugangslink oder Zugangspasswort wird den Mitgliedern des Vereins in Textform unmittelbar vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Eine Sicherstellung, dass ausschließlich Vereinsmitglieder den/das jeweils gültige Zugangslink/Zugangspasswort erhalten, ist über Regelungen in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand sicherzustellen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangslink oder das Zugangspasswort keiner Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende*, bei deren Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied durch Einladung mindestens in Textform an die Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie unter Verwendung der letzten vom Mitglied des Vereins bekannt gegebenen Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Fax) dem Mitglied übermittelt wurde.

- (9) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 31b BGB genannten Betrag jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn sie den Schaden nicht vorsätzlich verursacht haben.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein hat einen aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden wissenschaftlichen Beirat, dem fachlich versierte Wissenschaftler*innen angehören.
- (2) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende* und eine Stellvertretende*. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und kann zweimal verlängert werden.
- (3) Der Beirat berät die übrigen Organe des Vereins bei der Verwirklichung des Vereinszwecks und in allen für die Vereinstätigkeit wichtigen Fragen. Mit Blick auf den vom Vorstand aufzustellenden Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins nimmt er insbesondere Stellung zur wissenschaftlichen Ausrichtung des Vereins, zur Festlegung seiner Forschungsschwerpunkte und zur Qualitätssicherung der Forschung.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Der Beirat ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Vorstands-, Direktoriums- oder Beiratsmitglied dies verlangt. Die Einberufung der Beiratssitzung erfolgt durch die Beiratsvorsitzende*, bei deren Verhinderung von der Stellvertretenden* durch Einladung mindestens in Textform an die Beiratsmitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Beiratsmitglied als zugegangen, wenn sie unter Verwendung der letzten vom Beiratsmitglied bekannt gegebenen Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Fax) diesem übermittelt wurde.
- (5) Der Beirat kann Empfehlungen beschließen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirats hat eine Stimme. Jedes verhinderte Mitglied kann ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats bevollmächtigen, es zu vertreten. Jeder kann außer sich selbst nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (6) Der Beirat ist in Präsenz- und in virtuellen Konferenzsitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder anwesend ist. Der/das jeweils nur für die aktuelle virtuelle Konferenz der Beiratssitzung gültige Zugangslink oder Zugangspasswort wird durch die Beiratsvorsitzende* oder bei deren Verhinderung durch die Stellvertretende* in Textform unmittelbar vor der Beiratssitzung bekannt gegeben. Eine Sicherstellung, dass ausschließlich Beiratsmitglieder den/das jeweils gültige Zugangslink/Zugangspasswort erhalten, ist in Anlehnung an die Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstands sicherzustellen. Sämtliche Beiratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangslink oder das Zugangspasswort keiner Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (7) Beschlüsse des Beirats können auch ohne Beiratssitzung in Textform gefasst werden (Umlaufbeschlüsse). Für die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 5 und für die Beschlussfähigkeit gilt § 9 Abs. 6 in entsprechender Anwendung. Umlaufbeschlüsse sind

schriftlich niederzulegen und von der Beiratsvorsitzenden* zu unterzeichnen und den Beiratsmitgliedern bekannt zu geben.

(8) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufwendungsersatz

- (1) Der Verein zahlt für ehrenamtliche Tätigkeiten einen Ersatz für ihre Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto- und Kommunikationskosten.
- (2) Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind über entsprechende Einzelbelege nachzuweisen. Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse, die während - in Präsenz oder per virtueller Konferenz durchgeführter – Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefasst wurden, sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse, die während - in Präsenz oder per virtueller Konferenz durchgeführter – Beiratssitzungen gefasst wurden, sind schriftlich niederzulegen und vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse, die während - in Präsenz oder per virtueller Konferenz durchgeführter – Direktoriumssitzungen gefasst wurden, sind schriftlich niederzulegen und vom Sprecher des Direktoriums zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Point Alpha Stiftung mit Sitz in Geisa, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Mahn- und Gedenkstättenarbeit am Geschichts- und Erinnerungsort Point Alpha zu verwenden hat.

§ 13 Sprachform

Sämtliche in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch diverser Sprachform.

Geisa, den 16.07.2021

Point Alpha Stiftung vertreten durch den Geschäftsführer Sebastian Leitsch

Endfassung Stand: 17.09.2021

Hochschule Fulda vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Karim Khakzar

Im Auftrag

Frau Dr. Daniela Hansen

Stadt Geisa vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Manuela Henkel

Prof. Dr. Christiane Kuller

Prof. Dr. Claudia Wiesner

Prof. Dr. Philipp Gassert

Dr. Ned Richardson-Little

Prof. Dr. Matthias Klemm

Prof. Dr. Anne Schäfer

Prof. Dr. Christine Domke

Prof. Dr. Philip Liste

Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard